



Stadt Stein am Rhein

Weisungen zum Bootsliegeplatzreglement Amtliche Publikation



Stadtrat Stein am Rhein

Weisungen zum Bootsliegeplatzreglement

Mit Beschluss vom 8. November 2017 (SRB 369/17) hat der Stadtrat die Weisungen zum Bootsliegeplatzreglement verabschiedet. Die Weisungen sind im Wortlaut unter www.steinamrhein.ch, Rechtsbuch, (Nr. 747.102) ersichtlich. Zusätzlich liegen sie bis und mit 28. Dezember 2017 in der Bauverwaltung, Mühlenstrasse 4, 8260 Stein am Rhein, öffentlich auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel, auf die sich der Rekurrent beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

Stein am Rhein, 5. Dezember 2017

Der Stadtrat

Geht an	Amtsblatt	8.12.2017
	Steiner Anzeiger	5.12.2017
	Anschlag	5.12.2017
	Homepage	5.12.2017